

**Angelsportverein Schleswig
von 1932 e.V.**

Arbeitsdienstordnung in der Fassung vom 24.01.2020

Mit der Pachtung von Gewässern hat der ASV Schleswig Verpflichtungen in Form von Pflege und Unterhaltung der Gewässer übernommen. Die notwendigen Hegemaßnahmen des Fischbestandes werden durch das Fischereigesetz von 1996 geregelt. Um Unfallgefahren vorzubeugen sind die vom Verein gebauten Brückenanlagen und Angelstege sowie Zufahrtswege stets in einem einwandfreien Zustand zu halten. Alle beim Verein anfallenden Arbeiten sind durch die aktiven Vereinsmitglieder im Rahmen von Arbeitsdienst zu erledigen. Zur Regelung des Arbeitsdienstes erlässt der ASV Schleswig nachstehende Ordnung.

Zum Arbeitsdienst an den Gewässern, den Booten und den Geräten, den Zugangswegen, den Schutzhütten, Brücken und Anlagen sowie anfallende Arbeiten in der Geschäftsstelle ist jedes aktive Mitglied verpflichtet. (§ 12 Ziff. 1.5 der Satzung).

Die anfallenden Arbeiten im Verein sind nicht so umfangreich, dass jedes Mitglied seinen Arbeitsdienst jährlich leisten kann.

Die zum Arbeitsdienst verpflichteten Mitglieder werden im Regelfall in alphabetischer Reihenfolge eingeladen.

Bootsliegeplatzinhaber haben auf Aufforderung jährlich am Arbeitsdienst, zur Erhaltung der Bootsbrücken teilzunehmen.

Vom Arbeitsdienst befreit sind:

- a) alle Mitglieder über 65 Jahre
- b) alle passiven Mitglieder
- c) Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht als Leitende beim Arbeitsdienst fungieren
- d) alle vom Verein bestellten privaten Fischereiaufseher und die Lehr- u. Prüfberechtigten der Fischereischeinausbildung
- e) alle Mitglieder, denen durch eine Erkrankung von Dauer oder längerer Zeit ein Arbeitsdienst nicht zugemutet werden kann
- f) alle körperbehinderten Mitglieder mit einer festgestellten Behinderung von 50% und mehr
- g) alle körperbehinderten Mitglieder unter 50% Behinderung, soweit sie in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt sind.
- h) alle Mitglieder, die südlich der Grenze Nord-Ostsee-Kanal oder nördlich der dänischen Grenze mit dem 1. Wohnsitz gemeldet sind.

Die gemäß Buchstaben f - h befreiten Mitglieder haben einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen und sie können zu Ersatzdiensten bei Veranstaltungen oder zu Büroarbeiten in der Geschäftsstelle herangezogen werden, soweit ihnen dieses zugemutet werden kann.

Die Aufforderung zum Arbeitsdienst erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vorher durch die Vereinsgeschäftsstelle. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist mit telefonischer oder mündlicher Aufforderung erfolgen. Bei der Aufforderung zum Arbeitsdienst ist mitzuteilen, welche Arbeitsausrüstung erforderlich sein wird und wie lange der Einsatz voraussichtlich dauern wird. Bei Arbeitseinsätzen die fünf Stunden überschreiten, wird ein Imbiss und Getränk durch den Verein bereitgestellt. Die Leitung des Arbeitsdienstes wird von den zuständigen Vorstandsmitgliedern oder von einem Vereinsmitglied, das vom Vorstand mit der Leitung beauftragt wird, wahrgenommen.

Über diese Ordnung hinaus wird der Verein auch weiterhin auf die zusätzliche, freiwillige Mitarbeit seiner Mitglieder, und hier insbesondere der Handwerker angewiesen sein, um alle anfallenden Arbeiten fachlich einwandfrei erledigen zu können.

Diese Arbeitsdienstordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden. Die Arbeitsdienstgebühr wird gemäß § 10 Ziff. 5 der Satzung festgesetzt.

Die Arbeitsdienstordnung in der Fassung vom 26. Januar 2008 tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2020 außer Kraft.

Die neue Fassung der Gewässerordnung tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 24. Januar 2020.